

**Satzung zur Änderung der Marktsatzung  
der Stadt Wörth am Rhein  
vom 12.06.2025**

Der Stadtrat der Stadt Wörth am Rhein hat in seiner Sitzung vom 24.03.2026 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), des § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), der §§ 70 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), des § 42 Abs. 2 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in den zurzeit geltenden Fassungen folgende Satzung zur Änderung der Marktsatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Anlage 1 der Marktsatzung (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

2		Sonstige Märkte			
		Wörth	Maximiliansau	Schaidt	Büchelberg
2.1	Große Fahrgeschäfte (z.B. Autoscooter)	325,00 EUR	235,00 EUR	95,00 EUR	45,00 EUR
2.2	Mittlere Fahrgeschäfte (z.B. Kinderkarussell)	160,00 EUR	115,00 EUR	50,00 EUR	20,00 EUR
2.3	Geschicklichkeitsspiele (z.B. Schießstand, Entenangeln)	45,00 EUR	35,00 EUR	15,00 EUR	--
2.4	Getränkestand	95,00 EUR	70,00 EUR	30,00 EUR	15,00 EUR
2.5	Imbissbetrieb	60,00 EUR	45,00 EUR	20,00 EUR	--
2.6	Crêpe-Stand	60,00 EUR	45,00 EUR	20,00 EUR	--
2.7	Süßwarenwagen	40,00 EUR	30,00 EUR	15,00 EUR	--
2.8	Slush-Stand	40,00 EUR	30,00 EUR	15,00 EUR	--
2.9	Sonstige Verkaufsstände	35,00 EUR	25,00 EUR	10,00 EUR	--

Die Gebühren gelten für den gesamten Markt. Bei tageweisem Betrieb von Fahrgeschäften oder Ständen erfolgt eine anteilige Gebührenerhebung je Tag, jedoch mindestens 10,00 EUR pro Tag.

**§ 2**

Die Änderungssatzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wörth am Rhein, den 25.03.2026  
Steffen Weiß  
Bürgermeister

## Hinweise zur Bekanntmachung

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 24.03.2026 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 25.03.2026 durch den Bürgermeister unterschrieben/ausgefertigt.
3. Die Satzung wurde am 02.04.2026 im Amtsblatt der Stadt Wörth am Rhein öffentlich bekannt gemacht.
4. Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wörth am Rhein, den 02.04.2026  
Steffen Weiß  
Bürgermeister